

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Sommerferien haben begonnen und für viele heißt es jetzt: Koffer packen, Hotel buchen und ein paar Wochen abschalten. Doch nicht jede Reise dient der Erholung. Dienstreisen, Montageeinsätze und Termine bei Kunden gehören für viele Unternehmen zum Alltag und gerade dabei lohnt sich auch ein Blick auf die steuerlichen Spielregeln.

Passend dazu beschäftigen wir uns im ersten Beitrag mit Hotelzimmern und anderen Mitarbeiterunterkünften. Drei aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs zeigen, dass solche Kosten unter bestimmten Voraussetzungen gewerbesteuerlich wieder hinzugerechnet werden müssen. Entscheidend ist dabei nicht die einzelne Übernachtung, sondern das betriebliche Nutzungskonzept.

Auch unser zweiter Beitrag bleibt unterwegs. Allerdings endet die Reise hier nicht am Hotel, sondern beim Firmenwagen. Bleibt dieser während Krankheit, Elternzeit, Sabbatical oder unbezahltem Urlaub zur privaten Nutzung überlassen, kann selbst ohne laufendes Gehalt weiterhin Lohnsteuer anfallen. Wir erläutern, worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten sollten.

Zum Abschluss geht es zurück ins Homeoffice. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass der Betriebsausgabenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann scheitern kann, wenn die steuerlichen Voraussetzungen eigentlich erfüllt sind. Ausschlaggebend können allein formale Fehler bei den vorgeschriebenen Aufzeichnungen sein.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und eine erholsame Sommerzeit.

Aufzeichnungspflichten für die Betriebsausgaben

Was Einnahme-Überschuss-Rechner beachten müssen

Bestimmte Betriebsausgaben stehen steuerlich besonders im Fokus der Finanzverwaltung. Das gilt vor allem dann, wenn die Kosten eine Nähe zur privaten Lebensführung haben oder auch Repräsentationszwecken dienen können. Deshalb hat der Gesetzgeber für bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich besondere Aufzeichnungspflichten vorgesehen.

Diese Aufzeichnungspflichten betreffen unter anderem Geschenke, Bewirtungskosten, aber auch Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, soweit sie überhaupt abziehbar sein können. Gerade bei Unternehmern mit Einnahme-Überschuss-Rechnung wird diese formale Anforderung in der Praxis leicht unterschätzt.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 24. März 2026 (VIII R 6/24) macht deutlich, wie streng diese Vorgaben sein können. Selbst wenn ein häusliches Arbeitszimmer dem Grunde nach steuerlich anzuerkennen wäre, kann der Betriebsausgabenabzug vollständig entfallen, wenn die besonderen Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

Arbeitszimmerkosten müssen gesondert aufgezeichnet werden

Im entschiedenen Fall nutzte ein selbständig tätiger Steuerpflichtiger Räume in seinem Eigenheim für seine berufliche Tätigkeit. Seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahme-Überschuss-Rechnung. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer machte er als Betriebsausgaben geltend. Über die eigentliche Frage der Flächenaufteilung entschied der BFH gar nicht mehr, denn er stellte in seinem Urteil auf die Aufzeichnungspflichten ab.

Laut Gesetz müssen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einzeln, getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben und zeitnah aufgezeichnet werden. Eine bloße Sammlung von Rechnungen und Belegen reicht nicht aus. Auch eine nachträgliche Zusammenstellung erst bei Erstellung der Steuererklärung genügt grundsätzlich nicht.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige Belege im Laufe des Jahres gesammelt und erst im Zusammenhang mit der Steuererklärung eine Aufstellung der Gebäudekosten erstellt. Diese

Aufstellung enthielt zudem nicht sämtliche geltend gemachten Arbeitszimmeraufwendungen. Insbesondere fehlten bestimmte Abschreibungsbeträge. Die gesonderten Aufzeichnungen sind regelmäßig innerhalb einer Frist von zehn Tagen vorzunehmen und dürfen ausnahmsweise allenfalls einen Monat aufgeschoben werden (BFH-Urteil vom 11. März 1988, III R 62/87). Der BFH urteilte deshalb, dass der Betriebsausgabenabzug wegen Verletzung der besonderen Aufzeichnungspflicht ausgeschlossen war.

Problem gemischte Aufwendungen

Bei einem häuslichen Arbeitszimmer entstehen häufig gemischte oder anteilige Kosten. Dazu gehören zum Beispiel Miete, Gebäudeaufwendungen, Abschreibung, Schuldzinsen, Energiekosten, Wasser, Reinigung, Versicherungen, Grundsteuer, Wartungskosten und Reparaturen. Auch Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers sollten gesondert erfasst werden. Gerade weil diese Kosten in die private Lebensführung hineinreichen können, verlangt der BFH eine klare und zeitnahe Trennung von den übrigen Betriebsausgaben.

Die Kosten dürfen daher nicht erst am Jahresende aus Rechnungen, Kontoauszügen oder Jahresabrechnungen zusammengesucht werden. Sie müssen laufend oder jedenfalls zeitnah in einer gesonderten Übersicht erfasst werden. Der BFH hält dafür eine besondere Spalte in den Ausgabenaufzeichnungen für geeignet. Ausreichen kann auch ein gesondertes schriftliches oder digitales Dokument, wenn darin sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer und dessen Ausstattung einzeln und zeitnah aufgezeichnet werden.

Umsetzung in der Praxis

Unternehmer sollten für das häusliche Arbeitszimmer eine eigene Übersicht führen. Das kann eine gesonderte Spalte in der EÜR-Ausgabenübersicht, ein eigenes Tabellenblatt, ein separates digitales Dokument oder eine eigene Kategorie in der Buchhaltungssoftware sein. Erfasst werden sollten mindestens Datum, Belegnummer, Kostenart, Gesamtbetrag, Aufteilungsschlüssel, Anteil des Arbeitszimmers und der abziehbare Betrag.

Laufende Kosten wie Reparaturen, Wartung, Versicherungen oder Grundbesitzabgaben sollten zeitnah nach Rechnungseingang oder Zahlung eingetragen werden. Jahresabrechnungen für Strom, Gas, Wasser oder Finanzierungskosten können erst nach Vorliegen der Abrechnung aufgeteilt werden. Dann sollte die Zuordnung aber ebenfalls zeitnah in der gesonderten Übersicht dokumentiert werden. Gleiches gilt für Abschreibungsbeträge, die nachvollziehbar und gesondert für das Arbeitszimmer festgehalten werden sollten.

Fazit

Besonders aufzeichnungspflichtige Betriebsausgaben sollten von Beginn an getrennt und nachvollziehbar dokumentiert werden. Entscheidend ist nicht die technische Form, sondern eine zeitnahe, vollständige und prüfbare Erfassung. Eine spätere Rekonstruktion aus Belegen kann den Betriebsausgabenabzug gefährden, selbst wenn die Kosten dem Grunde nach betrieblich veranlasst sind.

Unterkunft gebucht, Gewerbesteuer im Gepäck?

Wann eine Hinzurechnung in Betracht kommt

Gebuchte Hotelzimmer, Ferienwohnungen und andere Unterkünfte gehören in vielen Unternehmen zum Alltag. Mitarbeiter sind auf Baustellen, bei Montageeinsätzen, an Kundenstandorten oder bei Veranstaltungen unterwegs. Die Kosten werden als Betriebsausgaben gebucht und fließen häufig in die Kalkulation ein. Drei Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 15. Januar 2026 zeigen nun, dass solche Aufwendungen auch gewerbesteuerlich genauer eingeordnet werden müssen.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Verschiedene Betriebsausgaben, z. B. bestimmte als Aufwand verbuchte Miet- und Pachtzinsen werden dem Gewinn für Zwecke der Gewerbesteuer teilweise wieder hinzugerechnet. Damit soll erreicht werden, dass ein Unternehmen, welches z. B. ein Gebäude kauft und dafür Zinsen zahlt, gewerbesteuerlich nicht völlig anders behandelt wird als ein Unternehmen, das dasselbe Gebäude

mietet. Das gilt aber nur, wenn die gemieteten Wirtschaftsgüter bei unterstelltem Eigentum zum Anlagevermögen des Unternehmens gehören würden.

Bei Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Mitarbeiterunterkünften ist deshalb entscheidend, ob diese nach dem konkreten Betriebskonzept dauerhaft für den Betrieb gebraucht werden. Ist dies der Fall, kommt es grundsätzlich zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Für aktuelle Erhebungszeiträume ist dabei außerdem zu beachten, dass die Hinzurechnung erst greift, soweit die maßgeblichen Entgelte zusammen den Freibetrag von 200.000 Euro übersteigen.

Drei Urteile, eine gemeinsame Aussage

Im BFH-Urteil III R 3/23 ging es um einen Personaldienstleister. Das Unternehmen setzte Mitarbeiter bundesweit bei Auftraggebern ein und mietete dafür Unterkünfte an verschiedenen Tätigkeitsorten an. Der BFH stellte klar, dass nicht allein entscheidend ist, ob solche Unterkünfte für das Geschäftsmodell erforderlich sind. Zu prüfen ist vielmehr, ob das Unternehmen ständig bestimmte oder austauschbare Unterkünfte für seinen Betrieb vorhalten musste. Die Sicht der Kunden spielt dabei keine Rolle.

Das BFH-Urteil III R 28/24 betraf einen Veranstalter von Konferenzen, Events und Reisen. Das Unternehmen buchte unter anderem Hotelzimmer, Veranstaltungsräume, Technik und weitere Leistungen im eigenen Namen und rechnete diese gegenüber den Kunden weiter ab. Der BFH lehnte es ab, allein auf das „Gesamtprodukt“ Veranstaltung oder Reise abzustellen. Auch wenn die Leistungen gegenüber dem Kunden als Paket erscheinen, muss geprüft werden, ob Hotelzimmer, Räume oder Technik nach dem konkreten Geschäftskonzept dauerhaft verfügbar sein mussten.

Im BFH-Urteil III R 39/22 standen Mitarbeiterunterkünfte eines Unternehmens im Mittelpunkt, das überregional Arbeiten an Entwässerungsanlagen ausführte. Die Unterkünfte dienten dazu, Fahrtzeiten der Mitarbeiter zu verkürzen. Auch hier genügt nach dem BFH weder der Hinweis, dass die Unterkünfte für die eigentliche Tätigkeit nicht zwingend erforderlich sind, noch der Hinweis, dass sie nur mittelbar nützlich sind. Wenn Unterkünfte tatsächlich dauerhaft für betriebliche Zwecke gebraucht werden, kann eine Hinzurechnung in Betracht kommen.

Die Finanzverwaltung hatte in den gleichlautenden Ländererlassen vom 6. April 2022 eine Vereinfachungsregel aufgenommen. Danach soll bei Verträgen über kurzfristige Hotelnutzungen aus Vereinfachungsgründen keine Hinzurechnung erfolgen. Der BFH stellt nun aber klar, dass daraus kein allgemeiner Ausschluss der Hinzurechnung für Hotelzimmermieten folgt. Entscheidend bleibt die Prüfung der konkreten betrieblichen Verhältnisse. Alle drei Urteile wurden vom BFH zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Entscheidend ist die dauerhafte betriebliche Nutzung

Der BFH arbeitet in allen drei Entscheidungen mit demselben Maßstab. Kurzfristige Anmietungen führen nicht automatisch zur Hinzurechnung. Sie können aber dann relevant werden, wenn sie wirtschaftlich an die Stelle einer langfristigen Anmietung treten. Das ist insbesondere denkbar, wenn ein Unternehmen immer wieder dieselben Unterkünfte nutzt oder regelmäßig vergleichbare Unterkünfte benötigt.

Dabei kommt es nicht nur auf Art und Ausstattung der Unterkunft an. Bei Immobilien ist die Lage besonders wichtig. Der BFH nennt keine feste Kilometergrenze. Er spricht von der konkreten Lage, vom Einzugsbereich oder vom Umkreis eines bestimmten Ortes. Als möglicher Anhaltspunkt wird auch die politische Gemeinde genannt. Entscheidend ist, ob Unterkünfte aus Sicht des konkreten Betriebs für denselben Einsatzort, dieselbe Baustelle, denselben Kundenstandort oder denselben Veranstaltungsort praktisch austauschbar sind.

Nicht ausreichend ist dagegen, dass ein Unternehmen irgendwo in Deutschland immer wieder Hotelzimmer an ständig wechselnden Orten nur für einen Tag oder wenige Tage aus konkretem Anlass benötigt. Der BFH vergleicht solche Fälle mit Hotelbuchungen für eine Fortbildung oder eine Fachmesse.

Besonders betroffene Unternehmen sollten Hinzurechnungsrisiko prüfen

Für Bau-, Montage- und Servicebetriebe wird vor allem relevant, ob Mitarbeiter regelmäßig an denselben oder vergleichbaren auswärtigen Einsatzorten tätig sind. Wiederkehrende Einsätze im Umfeld desselben Kundenstandorts oder einer länger laufenden Baustelle können zusätzlichen Prüfbedarf auslösen.

Auch Personaldienstleister sollten ihre Unterkunftskosten danach auswerten, ob bestimmte Regionen, Kundenstandorte oder Einsatzgebiete regelmäßig bedient werden. Entscheidend ist nicht, ob die Unterkunft für den Kunden Teil der Leistung ist. Maßgeblich ist die Zweckbestimmung im eigenen Betrieb.

Veranstalter von Konferenzen, Reisen und Events sollten prüfen, ob Veranstaltungen tatsächlich jeweils individuell und einmalig organisiert werden oder ob sich wiederkehrende Muster ergeben. Regelmäßig genutzte Hotels, feste Veranstaltungsorte, Rahmenvereinbarungen oder standardisierte Abrufe können zu Hinzurechnungen führen.

Empfehlung

Bei wiederkehrenden Buchungen sollte dokumentiert werden, warum bestimmte Unterkünfte gewählt wurden und ob Alternativen tatsächlich austauschbar waren. Außerdem sollte geprüft werden, welche Leistungen in den Rechnungen enthalten sind. Frühstück, Verpflegung, Reinigung, Technik oder weitere Serviceleistungen können für die Frage relevant sein, welcher Anteil überhaupt Miet- oder Pachtcharakter hat. Echte eigenständige Leistungsbestandteile sollten nach Möglichkeit getrennt vereinbart und abgerechnet werden.

Firmenwagen trotz Abwesenheit

Warum auch ohne Arbeit Lohnsteuer anfallen kann

In vielen Unternehmen ist ein Firmenwagen, zumindest für Führungskräfte, Standard. Er steht für dienstliche Fahrten bereit und darf häufig auch privat genutzt werden. Steuerlich wird es besonders dann knifflig, wenn Arbeitnehmer längere Zeit nicht arbeiten, etwa wegen Krankheit, Elternzeit, Sabbatical oder unbezahltem Urlaub.

In solchen Fällen wird oft angenommen, dass während dieser Zeit auch kein steuerlicher Vorteil besteht. Das gilt jedoch nicht in jedem Fall. Entscheidend ist nicht allein, ob gearbeitet wird oder ob Gehalt gezahlt wird. Maßgeblich ist vor allem, ob der Firmenwagen weiterhin privat genutzt werden darf. Bleibt das Fahrzeug beim Arbeitnehmer und besteht die private Nutzungsmöglichkeit fort, kann weiter ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil entstehen.

Privatnutzung und Fahrten zur Arbeit trennen

Bei einem privat nutzbaren Firmenwagen können zwei steuerliche Vorteile entstehen. Für die allgemeine Privatnutzung wird häufig die 1-Prozent-Regelung angewendet. Dann wird monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Arbeitslohn angesetzt. Alternativ kann ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden.

Zusätzlich kann ein Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen. Dieser wird regelmäßig mit 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Monat bewertet. Gerade bei längerer Abwesenheit sollte dieser Zuschlag gesondert geprüft werden. Wird tatsächlich nicht oder nur selten zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren, kann statt der monatlichen Pauschale eine Einzelbewertung mit 0,002 Prozent je Entfernungskilometer und tatsächlicher Fahrt günstiger sein. Diese Einzelbewertung gilt nur für den Zuschlag für Fahrten zur Arbeit. Der 1-Prozent-Wert für die Privatnutzung bleibt bestehen, solange das Fahrzeug privat genutzt werden darf.

E-Fahrzeuge und Plug-in-Hybride

Für E-Fahrzeuge und bestimmte Plug-in-Hybride gelten günstigere Bewertungsregeln. Unter bestimmten Voraussetzungen wird bei E-Fahrzeugen nur ein Viertel des Bruttolistenpreises berücksichtigt. Für nach dem 30. Juni 2025 angeschaffte reine Elektrofahrzeuge gilt diese besonders günstige Bewertung bis zu einem Bruttolistenpreis von 100.000 Euro.

Bei Plug-in-Hybriden ist eine Halbierung der Bemessungsgrundlage möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für nach dem 31. Dezember 2024 angeschaffte Plug-in-Hybride darf entweder der Kohlendioxidausstoß höchstens 50 Gramm je gefahrenem Kilometer betragen oder die rein elektrische Reichweite muss mindestens 80 Kilometer erreichen.

Kein Gehalt, aber der Firmenwagen bleibt

Besonders wichtig wird die Firmenwagenregelung, wenn während einer längeren Abwesenheit kein laufendes Gehalt gezahlt wird. Das kann bei Elternzeit ohne Teilzeittätigkeit, unbezahltem Urlaub oder nach Ablauf der Entgeltfortzahlung bei längerer Krankheit der Fall sein.

Bleibt der Firmenwagen in dieser Zeit beim Arbeitnehmer und darf er weiter privat genutzt werden, kann weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen. Der Arbeitgeber hat dann aber regelmäßig keinen oder nur einen geringen Barlohn, von dem er die Lohnsteuer einbehalten kann. Reicht der Barlohn für den Lohnsteuerabzug nicht aus, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den fehlenden Steuerbetrag grundsätzlich zur Verfügung stellen. Geschieht das nicht, muss der Arbeitgeber den Vorgang dem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen. Die Lohnsteuer kann anschließend beim Arbeitnehmer nachgefordert werden.

Aus Sicht des Arbeitgebers endet die lohnsteuerliche Prüfung daher nicht automatisch, nur weil der Arbeitnehmer nicht arbeitet. Solange die private Nutzungsmöglichkeit fortbesteht, muss der geldwerte Vorteil in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Ob der Arbeitnehmer den Firmenwagen während der Abwesenheit behalten darf oder zurückgeben muss, ist zunächst arbeitsrechtlich zu prüfen. Maßgeblich sind Arbeitsvertrag, Dienstwagenvereinbarung und die tatsächliche Handhabung. Steuerlich endet der Vorteil erst, wenn die private Nutzungsmöglichkeit auch tatsächlich entfällt.

Soll die Besteuerung während der Abwesenheit vermieden werden, reicht es nicht, dass der Arbeitnehmer tatsächlich wenig fährt. Die private Nutzung muss wirksam beendet werden, etwa durch Rückgabe des Fahrzeugs oder durch ein klares und tatsächlich durchgesetztes Nutzungsverbot. Rückgabedatum, Kilometerstand und Schlüsselübergabe sollten dokumentiert werden.

Gehaltsumwandlung und Zuzahlungen

Bei Firmenwagenmodellen mit Gehaltsumwandlung verzichtet der Arbeitnehmer regelmäßig auf einen Teil seines Bruttogehalts und darf dafür den Firmenwagen privat nutzen. Solange Gehalt gezahlt wird, wird der Barlohn um den Umwandlungsbetrag gemindert. Anschließend wird der geldwerte Vorteil als Sachbezug wieder hinzugerechnet.

Fällt das Gehalt während einer Abwesenheit vollständig weg, kann die Gehaltsumwandlung nicht mehr durchgeführt werden. Es gibt keinen laufenden Barlohn, der umgewandelt werden könnte. Aus einem Barlohnverzicht wird aber nicht automatisch eine Pflicht, den Betrag aus privaten Mitteln an den Arbeitgeber zu zahlen. Eine solche Zahlungspflicht besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

Lohnsteuerlich mindert die Gehaltsumwandlung den geldwerten Vorteil in dieser Phase nicht. Der Barlohnverzicht ist kein Nutzungsentgelt. Gegebenenfalls ist der gesamte geldwerte Vorteil lohnsteuerpflichtig, wenn während der Krankheit etc. der Pkw weiter genutzt werden darf. Anders kann es sein, wenn der Arbeitnehmer während der Abwesenheit ein echtes Nutzungsentgelt zahlt, etwa einen vereinbarten monatlichen Eigenanteil. Ein solches Nutzungsentgelt kann den geldwerten Vorteil mindern, höchstens bis auf 0 Euro. Auch bestimmte selbst getragene Fahrzeugkosten, etwa Treibstoffkosten, können berücksichtigt werden, wenn sie einzeln nachgewiesen werden.

Sozialversicherung gesondert prüfen

Auch sozialversicherungsrechtlich kann ein weiter überlassener Firmenwagen relevant sein. Eine besondere Entlastung gibt es nur in bestimmten Fällen, etwa während des Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Elterngeld. Dann kann eine Sonderregel des Sozialgesetzbuches greifen.

Vereinfacht gesagt bleibt dann der weiter gewährte Vorteil beitragsfrei, wenn Sozialleistung und Arbeitgeberleistung zusammen das frühere Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50 Euro monatlich übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, kann der übersteigende Betrag beitragspflichtig werden. Diese Sonderregel gilt aber nicht bei jeder Abwesenheit. Bei unbezahltem Urlaub ohne entsprechende Sozialleistung oder Elternzeit ohne Elterngeldbezug muss die beitragsrechtliche Behandlung gesondert geprüft werden.

Soweit der geldwerte Vorteil beitragspflichtig ist, muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Regeln erheben und abführen. Reicht der Barlohn für den Arbeitnehmeranteil nicht aus, kann der Arbeitgeber diesen später abziehen. Die sogenannte

Drei-Monats-Grenze, wonach ein Abzug vom Arbeitnehmer nur bei den nächsten drei Lohnzahlungen nachgeholt werden darf, gilt nicht, wenn ein Arbeitnehmer nur Sachbezüge erhält.

Fazit

Arbeitgeber sollten bei längerer Abwesenheit prüfen, ob der Firmenwagen weiter privat genutzt werden darf, wie der Sachbezug abzurechnen ist und ob eine Rückgabe oder ein Nutzungsverbot dokumentiert werden muss. Arbeitnehmer sollten sich bewusst sein, dass auch ohne laufendes Gehalt Lohnsteuer entstehen kann und ggf. auch Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Fehlt ein Barlohn für den Steuerabzug, muss der Arbeitnehmer den Steuerbetrag grundsätzlich dem Arbeitgeber bereitstellen oder später mit einer Nachforderung durch das Finanzamt rechnen.

Aktuelle Steuertermine

Steuertermine im Juli 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.07.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vorankündigung und Vorauszahlung) ¹⁾	13.07.	10.07.
10.07.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.07.	10.07.
27.07.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ²⁾ monatlich		
31.07.	Steuererklärung über den One-Stop-Shop ³⁾ (vierteljährliche Erklärungen und Zahlungen)		
Steuertermine im August 2026		Ende Schonfrist bei Zahlung per	
fällig am	betrifft	Überweisung	Scheck/bar
10.08.	Umsatzsteuer für Monatszahler (Vorankündigung und Vorauszahlung) ²⁾	13.08.	10.08.
10.08.	Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)	13.08.	10.08.
17.08.	Gewerbesteuer (vierteljährliche Vorauszahlung)	20.08.	17.08.
17.08.	Grundsteuer (vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlung)	20.08.	17.08.
25.08.	Zusammenfassende Meldung (ZM) ohne Zahlung ¹⁾ monatlich		

Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden.

Achtung: Bei Steuerzahlung per Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Der Scheck muss daher spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Finanzamt eingehen. Ansonsten entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Steuer.

Anmerkungen: Verschiebt sich der Steuertermin oder die Schonfrist für die Zahlung durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

1) Besteht eine Registrierung für das europäische Kleinunternehmer-Verfahren (EU-KU-Regelung), müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich (31. Januar, 30. April, 31. Juli, 31. Oktober) an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind alle Umsätze, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden (einschließlich Deutschland). Diese Umsatzmeldungen dienen lediglich der Überwachung der Kleinunternehmergrenze. Zahlungen sind insoweit nicht erforderlich. Die Erklärungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

2) Die Zusammenfassende Meldung (ZM) ist erforderlich, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden.

3) Besteht eine Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren, müssen elektronische Steuererklärungen vierteljährlich an das BZSt übermittelt werden. Zu erklären sind insbesondere innergemeinschaftliche Fernverkäufe und bestimmte auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die an Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht werden und bei denen das Bestimmungslandprinzip gilt. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig. Die Erklärungs- bzw. Zahlungsfrist verlängert sich nicht, wenn diese auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.